

Satzung

Des Rasen-Sport-Vereins Heskem 1926 e.V.

§ 1

Der Verein trägt den Namen Rasen-Sport-Verein Heskem 1926 e.V. im folgenden „Verein“ mit Sitz in Ebsdorfergrund OT Heskem-Mölln. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg/Lahn eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Mitglied des Vereins darf jede männliche und weibliche Person werden, ohne Unterschied der Partei, der Rasse und der Religion.

Der Verein setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliedern:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche bis 18 Jahre

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt
- b) Todesfall
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt kann jederzeit dem Verein gegenüber schriftlich erfolgen. Die Beitragszahlung hat bis zum Ende des Jahres zu erfolgen, in dem die Abmeldung erfolgte.

Der Ausschluss kann wegen Verletzung der Mitgliedschaften, sowie durch unwürdiges und sportschädigendes Verhalten durch Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgen, wobei die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt.

§ 7

Zur Finanzierung der verschiedenen Verpflichtungen des Vereins haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe in der Jahreshauptversammlung bzw. in einer Mitgliederversammlung festgestellt wird.

§ 8

Die Vereinsangelegenheiten werden geregelt durch:

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. den Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorstand
- b) dem 2. Vorstand
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Jugendleiter
- f) dem Spielausschussvorsitzenden
- g) dem Leiter der Gymnastikabteilung
- h) dem Leiter der Alten Herren
- i) dem Leiter der Basketballabteilung

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer. Je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

§ 9

Die Jahreshauptversammlung ist einmal jährlich durchzuführen. Sie muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

1. Erstattung des Jahresberichts durch den 1. Vorsitzenden
2. Bericht des Kassierers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahlen des Vorstandes (alle 2 Jahre)
6. Verschiedenes

§ 10

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen keiner dem Vorstand angehören darf. Sie sind verpflichtet und berechtigt, die Kasse des Vereins einmal jährlich zu

prüfen. Hierüber ist eine Niederschrift anzufertigen und der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 11

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Die Mitgliederversammlung und Jahreshauptversammlung tagt in der Regel im Vereinslokal. Die Einladung zu den Versammlungen muss 2 mal im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund sowie 14 Tage vorher im Mitteilungskasten des RSV an der Sportklausen erfolgen. Beschlussfähig ist jede Versammlung, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet immer die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied ist berechtigt, über alle Angelegenheiten im Vereinsinteresse Anträge zu stellen und zu verlangen. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu erstellen, und vom 1. Vorsitzenden sowie Schriftführer zu unterschreiben.

§ 12

Der Vertretungsberechtigte Vorstand ist berechtigt ohne Anhörung der Versammlung im Einzelfälle über Ausgaben bis 5000,00 € zu verfügen.

Bei Ausgaben, die den Betrag überschreiten ist im Zuge einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 13

Das Vereinsvermögen setzt sich aus der Fußballkleidung, den Bällen und allen mittelbaren und unmittelbaren Geräten und Grund- und Barvermögen zusammen. Letzteres ist bei den örtlichen Banken angelegt.

§ 14

Zur Abänderung der Satzung ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung erforderlich. 2/3 der anwesenden Mitglieder, der stimmberechtigten Mitglieder müssen für eine Änderung sein.

§ 15

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung, in der 2/3 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

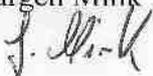
§ 16

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebsdorfergrund zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für den Ortsteil Heskem-Mölln zu verwenden hat.

Ebsdorfergrund OT Heskem/Mölln. den 27.02.2015

1. Vorsitzender

Jürgen Mink



Schriftführer

Christa Cuda-Hoffmann

